

PF 1/23-16

# Bescheid

Die Post-Control-Kommission hat durch Mag. Barbara Nigl, LL.M. als Vorsitzende sowie Mag. DI Georg Donaubauer und DI Georg Mündl als weitere Mitglieder in der Sitzung vom 24.07.2023 beschlossen:

## I. Spruch

Gemäß § 7 Abs 6 Postmarktgesetz wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Schließung der eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle in 5142 Eggelsberg, B&R Str. 4, gemäß § 7 Abs 3 PMG unter der Bedingung vorliegen, dass die Inbetriebnahme einer fremdbetriebenen Post-Geschäftsstelle in 5142 Eggelsberg, B&R Str. 3, spätestens am darauffolgenden Arbeitstag nach der Schließung der genannten eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle zur Versorgung der betroffenen Gemeinden gemäß § 7 Abs 1 PMG erfolgt.

Bis zur Inbetriebnahme der fremdbetriebenen Post-Geschäftsstelle 5142 Eggelsberg, B&R Str. 3, wird die Schließung der eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle 5142 Eggelsberg, B&R Str. 4, untersagt.

Über den Zeitpunkt der Schließung der eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle 5142 Eggelsberg, B&R Str. 4, ist die Post-Control-Kommission binnen 14 Tagen nach der Schließung mit einem gesonderten Schreiben zu informieren.

Der Bescheid PF 3/22-15 der Post-Control-Kommission vom 20.02.2023 wird gemäß § 68 Abs 2 AVG mit Zustellung des gegenständlichen Bescheides aufgehoben.

## **II. Begründung**

### **1 Verfahrensablauf**

Die Österreichische Post AG (in weiterer Folge ÖPost) übermittelte am 12.05.2023 gemäß § 7 Abs 6 PMG hinsichtlich der beabsichtigten Schließung von acht eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen ein Schreiben samt Unterlagen, um die Einhaltung der Voraussetzungen gemäß § 7 Abs 3 Z 1 PMG sowie die Einladung der betroffenen Gemeinden durch die ÖPost, Gespräche mit ihr zu führen und alternative Lösungen zu suchen, nachzuweisen.

Eine Aufstellung der vorgesehenen Ersatzlösungen samt Geo-Koordinaten wurde von der ÖPost gemeinsam mit den oben angeführten Unterlagen (ON 1) bzw mit Schreiben vom 20.06.2023 (ON 7) bekanntgegeben.

Die Post-Control-Kommission hat zur Beurteilung der übermittelten Kostenrechnungsunterlagen gemäß § 52 Abs 1 AVG Amtssachverständige aus dem Personalstand der RTR-GmbH bestellt und mit der Erstellung eines Gutachtens hinsichtlich der Frage, ob die kostendeckende Führung der von der beabsichtigten Schließung betroffenen eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen dauerhaft ausgeschlossen ist, beauftragt.

Das Gutachten zur Beurteilung der übermittelten Kostenrechnungsunterlagen (OPN 9) und ein Bericht der RTR-GmbH über die flächendeckende Versorgung gemäß § 7 Abs 1 PMG (ON 8) wurden der ÖPost am 04.07.2023 übermittelt (ON 11).

Am 05.07.2023 wurden dem Post-Geschäftsstellen-Beirat das wirtschaftliche Gutachten und der Flächenbericht zugestellt. Am 12. 07.2023 gab der Post-Geschäftsstellen-Beirat eine Stellungnahme ab (ON 12).

### **2 Festgestellter Sachverhalt**

1.) Die Österreichische Post AG, Firmenbuchnummer 180219d, mit Sitz in 1030 Wien, Rochusplatz 1, erbringt gemäß § 12 Abs 1 PMG den Universaldienst (Universaldienstbetreiber).

2.) Die Filialergebnisse der im Spruch genannten eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle sind für die Jahre 2021 und 2022 negativ. Die Hochrechnung für das Jahr 2023 sowie die Prognosewerte für die Jahre 2024 bis 2025 sind ebenfalls allesamt negativ.

3.) Eine Schließung der verfahrensgegenständlichen eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle wirkt sich außerhalb der Standortgemeinde auch auf Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinden Feldkirchen bei Mattighofen, Geretsberg, Handenberg, Moosdorf und St. Georgen am Fillmannsbach aus, da die verfahrensgegenständliche Post-Geschäftsstelle bei einem erfolglosen Zustellversuch von Briefen oder Paketen diesbezüglich als Hinterlegungs-Post-Geschäftsstelle fungiert.

4.) Die Gemeinde 5142 Eggelsberg hat weniger als 10.000 Einwohnerinnen oder Einwohner und ist keine Bezirkshauptstadt.

5.) Der Versorgungsgrad der Bevölkerung der Gemeinde Eggelsberg liegt derzeit bei 100 Prozent.

6.) Im Falle der Schließung der eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle 5142 Eggelsberg, B&R Str. 4, würde durch die Inbetriebnahme der von der ÖPost als Ersatzstandort angegebenen fremdbetriebenen Post-Geschäftsstelle (UNIMARKT Handelsg. m.b.H. & Co. KG, Handel, 5142 Eggelsberg, B&R Str. 3) die Erbringung des Universaldienstes gewährleistet werden.

7.) Der Versorgungsgrad der gesamten Bevölkerung der Gemeinde Eggelsberg mit Post-Geschäftsstellen nach einer Schließung der im Spruch genannten eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle läge nur bei einer mit der Schließung einhergehenden Eröffnung der fremdbetriebenen Post-Geschäftsstelle weiterhin bei über 90 Prozent. Bleibt die Eröffnung der angegebenen fremdbetriebenen Ersatzlösung aus, würde sich der Versorgungsgrad der Bevölkerung in der Gemeinde Eggelsberg im Falle der Schließung der eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle von derzeit 100 Prozent auf 8,05 Prozent verschlechtern.

8.) Ebenso würde sich der Versorgungsgrad der Bevölkerung in den Hinterlegungsgemeinden Geretsberg und Moosdorf im Falle der Schließung der eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle von derzeit 100 Prozent auf 43,18 (Geretsberg) bzw 71,97 (Moosdorf) Prozent verschlechtern, wenn die Eröffnung der angegebenen fremdbetriebenen Ersatzlösung ausbleibt.

### **3 Beweiswürdigung**

Die getroffenen Feststellungen gründen sich auf den schlüssigen Inhalt des Verfahrensaktes PF 1/23.

Die Feststellungen insbesondere zum Kostenrechnungswesen ergeben sich aus der eingehenden, schlüssigen und nachvollziehbaren Überprüfung der Amtssachverständigen („*Gutachten betreffend die kostendeckende Führung von Post-Geschäftsstellen im Zusammenhang mit der beabsichtigten Schließung/Zusammenlegung von Post-Geschäftsstellen durch die Österreichische Post AG*“). Die Vollständigkeit der am 12.05.2023 übermittelten Kostenrechnungsunterlagen konnte auch durch Einsichtnahmen in das Kostenrechnungssystem der ÖPost festgestellt werden. Auf Basis von Stichproben bei Vergleichen von Werten der Daten 25 weiterer nicht verfahrensgegenständlicher Filialen mit jenen Daten der verfahrensgegenständlichen Filialen konnten keine Unregelmäßigkeiten beobachtet werden.

Die Feststellungen insbesondere zu Fragen der flächendeckenden Versorgung gründen sich auf den schlüssigen und nachvollziehbaren Prüfbericht der RTR-GmbH („*Bericht zur flächendeckenden Versorgung im Verfahren PF 001/2023 Schließung von 8 eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen*“ und „*Flächenberichte - Grundlagen und Methodik Stand 18.01.2023*“).

Die von der ÖPost bekanntgegebenen Adressen und Koordinaten der übermittelten Ersatzlösungen wurden im Hinblick auf eine korrekte Geokodierung überprüft, wobei keine Unregelmäßigkeiten beobachtet wurden.

## **4 Rechtliche Beurteilung**

### **4.1 Zuständigkeit der Post-Control-Kommission**

Gemäß § 40 Z 2 PMG idgF liegt die Zuständigkeit betreffend Maßnahmen hinsichtlich eigenbetriebener Post-Geschäftsstellen bei der Post-Control-Kommission, welche aufgrund der Bestimmung des § 39 Abs 1 PMG zur Erfüllung der in § 40 PMG genannten Aufgaben eingerichtet ist.

### **4.2 Materiellrechtliche Voraussetzungen für eine Schließung gemäß § 7 Abs 3 PMG**

Gemäß § 7 Abs 3 PMG darf eine eigenbetriebene Post-Geschäftsstelle nur dann geschlossen werden, wenn sowohl die kostendeckende Führung der eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle dauerhaft ausgeschlossen als auch die Erbringung des Universaldienstes durch eine andere eigen- oder fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle gewährleistet ist.

#### **4.2.1 Zu § 7 Abs 3 Z 1 PMG**

Unter Bezugnahme auf den festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass die im Spruch genannte eigenbetriebene Post-Geschäftsstelle während der Jahre 2021 bis 2022 mit negativem Filialergebnis abgeschlossen hat. Auch ergibt die Hochrechnung für das Jahr 2023 sowie die Prognose für die Jahre 2024 und 2025 für die gegenständliche Post-Geschäftsstelle eine deutliche Kostenunterdeckung. Es ist daher davon auszugehen, dass die kostendeckende Führung dieser Filiale „dauerhaft“ – das ist laut EB RV 319 XXIV GP zu § 7 Abs 3 PMG ein angemessener „Zeitraum von etwa zwei Jahren in einer sowohl rückblickenden als auch zukunftsorientierten Betrachtung“ – ausgeschlossen ist. Somit ist die Schließungsvoraussetzung gemäß § 7 Abs 3 Z 1 PMG erfüllt.

#### **4.2.2 Zu § 7 Abs 3 Z 2 PMG**

Zu überprüfen ist nach § 7 Abs 3 Z 2 PMG, ob im Falle einer Schließung einer eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle die Erbringung des Universaldienstes (durch eine andere eigen- oder fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle) gewährleistet ist.

Eine flächendeckende Versorgung mit Post-Geschäftsstellen, welche für die Erbringung des Universaldienstes gewährleistet sein muss, gilt gemäß § 7 Abs 1 PMG dann als gegeben, wenn den Nutzerinnen und Nutzern bundesweit mindestens 1.650 Post-Geschäftsstellen zur Verfügung stehen. In Gemeinden größer 10.000 Einwohnerinnen oder Einwohner und allen Bezirkshauptstädten ist zu gewährleisten, dass für mehr als 90% der Einwohnerinnen und Einwohner eine Post-Geschäftsstelle in maximal 2.000 Metern oder in allen anderen Regionen eine Post-Geschäftsstelle in maximal 10.000 Metern erreichbar ist.

In Bezirkshauptstädten, Landeshauptstädten sowie in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern werden Flächen („Built-Up Areas“) definiert, die das zusammenhängend bebaute und dauerhaft besiedelte Gebiet darstellen. Diese Flächen stellen in diesen Gemeinden das städtische Gebiet dar.

Aus den Materialien zum PMG – die nicht im Widerspruch zu § 7 Abs 1 PMG stehen – kann abgeleitet werden, dass eine Erreichbarkeit der nächsten Post-Geschäftsstelle innerhalb maximal 2.000 Metern in ländlichen Gebieten nicht bezweckt ist. Das Wegkalkül von 10 Minuten, das in

ländlichen Gebieten bei einer durchschnittlichen Bewegungsgeschwindigkeit von 60 km/h einer Entfernung von 10.000 Metern entspricht, wird im ländlichen Bereich als ausreichend im Sinne der flächendeckenden Versorgung verstanden. Die Definition der sogenannten „Built-Up Areas“ in Bezirkshauptstädten, Landeshauptstädten sowie in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern erscheint vor diesem Hintergrund als angemessen, da deren Gemeindegebiete eine große flächenmäßige Ausdehnung aufweisen können und einzelne Bereiche nicht zusammenhängend besiedelt sind (vgl dazu den Bescheid der Post-Control-Kommission vom 04.06.2012, PF 1/12-10, mit ausführlicher Begründung).

Wesentlich ist die Interpretation der Wendung „in allen anderen Regionen“ in § 7 Abs 1 PMG. Diese Wendung („in allen anderen Regionen“ in § 7 Abs 1 PMG) ist nach ständiger Spruchpraxis der Post-Control-Kommission als komplementärer Sammelbegriff zu den in § 7 Abs 1 zweiter Satz PMG zitierten „Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern“ und „Bezirkshauptstädten“ zu sehen und bezieht sich demnach auf alle anderen Gemeinden. Für Einwohner von geografischen Gebieten, die weder Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern noch Bezirkshauptstädte sind, muss eine Post-Geschäftsstelle innerhalb von 10 km erreichbar sein. Die Wendung „in allen anderen Regionen“ ist somit nicht auf Bezirksebene, sondern auf Gemeindeebene zu beziehen (vgl dazu die oben zitierte Vorjudikatur).

Unter Bezugnahme auf den festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass die gesetzlich geforderte Versorgung der durch die beabsichtigte Schließung betroffenen Gemeinden nach der Schließung der eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle nur dann gegeben sein wird, wenn die Erbringung des Universaldienstes durch eine andere (neue) Post-Geschäftsstelle gewährleistet wird. Die flächendeckende Versorgung mit Post-Geschäftsstellen bzw die Erbringung des Universaldienstes in der Gemeinde Eggelsberg (Standortgemeinde) und den Gemeinden Geretsberg und Moosdorf (Hinterlegungsgemeinden) ist im Falle einer Schließung der im Spruch genannten Post-Geschäftsstelle nur dann sichergestellt, wenn ein nahtloser Übergang zwischen Schließung der eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle und Eröffnung der Ersatzlösung erfolgt.

Die Überprüfung nach § 7 Abs 3 Z 2 PMG, ob im Falle einer Schließung einer eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle die Erbringung des Universaldienstes (durch eine andere eigen- oder fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle) gewährleistet ist, hat ergeben, dass diese Voraussetzung bei der genannten Post-Geschäftsstelle erfüllt ist („Bericht zur flächendeckenden Versorgung im Verfahren PF 001/2023 Schließung von 8 eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen“). Im vorliegenden Fall liegt daher die gesetzlich geforderte Voraussetzung vor.

Der Post-Geschäftsstellen-Beirat bringt in der Stellungnahme (ON 12) Folgendes vor: „Die eigenbetriebene Post-Geschäftsstelle in Eggelsberg war bereits Gegenstand des letzten Schließungsverfahrens, das mit einem bedingten Untersagungsbescheid geendet hat [Bescheid vom 20. Februar 2023, PF 3/22-15]. Im Falle einer ersatzlosen Schließung wäre die Bevölkerung sowohl in der Gemeinde Eggelsberg wie auch in den Hinterlegungsgemeinden Geretsberg (und nunmehr auch Moosdorf) deutlich unterversorgt.

*Damals (im Jänner dieses Jahres) wurde das Lagerhaus in Gundertshausen Nr. 48 als potentieller Post.Partner namhaft gemacht, das aber letztlich den Betrieb als Post.Partner nicht aufgenommen hat. Wohl aus diesem Grund wurde eine neue Schließungsanzeige seitens der Post AG eingebracht. Demnach soll nunmehr der Unimarkt in Eggelsberg als Post.Partner fungieren.*

*Neben der spruchgemäßen Feststellung im Februar dieses Jahres, dass die Voraussetzungen für die Schließung unter einer Bedingung (Inbetriebnahme der namhaft gemachten Post-Geschäftsstelle) vorliegen, wurde bescheidmäßig ausgesprochen, dass „bis zur Inbetriebnahme der fremdbetriebenen Post-Geschäftsstelle 5142 Eggelsberg, Gundertshausen Nr 48, die Schließung der eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle 5142 Eggelsberg, B&R Str 4, untersagt wird“.*

*Der PGB ist der Meinung, dass zumindest geprüft werden sollte, ob einer neuerlichen Entscheidung über die Schließung nicht die Rechtskraft des vorangegangenen Bescheides entgegensteht, der eine Untersagung bis zur Inbetriebnahme der damals namhaft gemachten Post-Geschäftsstelle vorsah bzw. (nach wie vor) vorsieht. Allenfalls wird es notwendig sein, den nach wie vor im Rechtsbestand befindlichen Bescheid vom 20. Februar 2023 aufzuheben.*

*In diesem Zusammenhang weist der PGB auf seine jahrelange Forderung hin, dass als Nachweis für die Erfüllung des Tatbestandes „Gewährleistung“ (im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 2 PMG) ein beiderseitig unterschriebener Vertrag vorgelegt wird, in dem auch das Datum der Inbetriebnahme des Post.Partners angeführt ist.*

*Der PGB hält fest, dass die Schließung der eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle endgültig zu untersagen ist, sollte nicht rechtzeitig ein beiderseitig unterschriebener Vertrag hinsichtlich der Einrichtung eines adäquaten Post.Partners vorliegen.“*

In Bezug auf die Ausführungen des Post-Geschäftsstellen-Beirates, dass der im Verfahren PF 3/22 ergangene Bescheid aufgehoben werden sollte, wird auf die Ausführungen zu Punkt 4.4 „Verfahren PF 3/22“ verwiesen.

Solange die fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle nicht eröffnet, darf gemäß dem Spruch dieses Bescheides die eigenbetriebene Post-Geschäftsstelle nicht geschlossen werden. Die eigenbetriebene Post-Geschäftsstelle darf nur unter der Bedingung geschlossen werden, dass der Ersatzstandort (spätestens am darauffolgenden Arbeitstag nach der Schließung) den Dienst aufnimmt. Sollte im konkreten Fall daher der Ersatzstandort den Betrieb nicht aufnehmen, so hat dies zur Folge, dass die eigenbetriebene Post-Geschäftsstelle nicht geschlossen werden darf. Die Gefahr, dass die Erbringung des Universaldienstes nicht gewährleistet wird, weil der Ersatzstandort nicht eröffnet wird, kann daher - entgegen den Ausführungen des Post-Geschäftsstellen-Beirates - nicht eintreten. Die Vorlage eines beiderseitig unterschriebenen Vertrages ist daher nicht erforderlich, um die Erbringung des Universaldienstes zu gewährleisten.

### **4.3 Prüfungsverfahren gemäß § 7 Abs 6 PMG**

Der Universaldienstbetreiber hat gemäß § 7 Abs 6 PMG vor der beabsichtigten Schließung einer eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle der Regulierungsbehörde Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen gemäß § 7 Abs 3 Z 1 PMG und der Einladung der betroffenen Gemeinden durch den Universaldienstbetreiber, Gespräche mit ihm zu führen und alternative Lösungen zu suchen, in Papierform und in elektronisch verarbeitbarer Form zur Prüfung vorzulegen. Ab Vorlage der Unterlagen gemäß § 7 Abs 6 erster Satz PMG ist die Schließung der eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle, auf die sich die Prüfung bezieht, vorläufig untersagt. Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass die Voraussetzungen des § 7 Abs 3 PMG nicht vorliegen, hat die Regulierungsbehörde die Schließung der betreffenden eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen endgültig bescheidmäßig zu untersagen. Andernfalls hat sie das Prüfungsverfahren einzustellen. Sollte das Prüfungsverfahren durch die Regulierungsbehörde binnen drei Monaten ab Vorlage der

Unterlagen gemäß erstem Satz weder bescheidmäßig eingestellt noch die Schließung endgültig bescheidmäßig untersagt worden sein, gilt die Schließung der eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen als nicht untersagt.

In den Gesetzesmaterialien wird ausgeführt, dass vor dem vollständigen Vorliegen der Unterlagen gemäß § 7 Abs 6 erster Satz PMG bei der Regulierungsbehörde die dreimonatige Entscheidungsfrist nicht zu laufen beginnt. Nach den Ausführungen zum Verfahrensablauf wurden die (vollständigen) Unterlagen für die im Spruch genannten eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen am 12.05.2023 vorgelegt. Die dreimonatige Entscheidungsfrist der Behörde ist daher noch nicht abgelaufen.

#### **4.4 Verfahren PF 3/22**

Die eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen 5142 Eggelsberg (PF 3/22) wurde bereits in der Vergangenheit zur Schließung angemeldet. Im Rahmen dieses anhängigen Verfahrens teilt die ÖPost mit, dass in Eggelsberg die damals geplante Ersatzlösung nicht aufgesperrt hat. Nunmehr sieht die ÖPost eine neue Ersatzlösung vor und hat daher erneut einen Antrag gestellt.

Seit Erstellung des wirtschaftlichen Gutachtens im Verfahren PF 3/22 hat sich die Datenlage geändert. Weiters hat die ÖPost eine neue Ersatzlösung bekannt gegeben. Es war daher jedenfalls zu überprüfen, ob der derzeit vorliegende Sachverhalt den Vorgaben des PMG (in Bezug auf die Flächendeckung und auf die Kostenunterdeckung) entspricht.

Nach § 68 Abs 2 AVG können rechtskräftige Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, amtswegig aufgehoben werden. Der VwGH vertritt in stRsp über den Wortlaut des § 68 Abs 2 AVG hinausgehend die Auffassung, dass es letztendlich nicht darauf ankommt, ob der abzuändernde Bescheid selbst begünstigende oder belastende Wirkung hat. Ausschlaggebend für die Anwendbarkeit des § 68 Abs 2 AVG ist der Effekt der Aufhebung oder Abänderung. Wirkt sie zugunsten der Partei(en), ist sie in verfahrensrechtlicher Hinsicht nach § 68 Abs 2 AVG stets zulässig, gleichgültig, ob der Partei aus dem Bescheid ein Recht erwachsen ist oder nicht (vgl VfGH 21. 2. 2014, B 1512/2011; *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 68, Rz 81).

Im vorliegenden Fall wird der Bescheid PF 3/22-15 vom 20.2.2023, der die bedingte Untersagung der Schließung der Post-Geschäftsstelle vorsieht, amtswegig aufgehoben. Die Aufhebung erfolgt vor dem Hintergrund des neuerlichen Begehrens der ÖPost auf Schließung der gegenständlichen Postgeschäftsstelle unter Anführung einer – im Vergleich zum Vorverfahren – neuen Ersatzlösung. Die Aufhebung des „Vorgängerbescheides“ ist aus Gründen der Rechtssicherheit geboten, da sonst widersprüchliche Bescheide in Bezug auf die Post-Geschäftsstelle 5142 Eggelsberg bzw der Ersatzlösung dem Rechtsbestand angehören würden.

#### **4.5 Information über die Schließung**

Die ÖPost hat über die Schließung der eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle innerhalb von 14 Tagen mit gesondertem Schreiben die Post-Control-Kommission zu informieren. Diese Informationspflicht war vorzusehen, damit die Post-Control-Kommission möglichst zeitnahe über die tatsächliche Schließung der eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle verständigt wird.

Aus all diesen Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.



### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 44 Abs 3 PMG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (§ 9 VwGVG) offen, wobei vor Einbringung der Beschwerde eine Eingabegebühr in der Höhe von Euro 30,- unter Angabe des Verwendungszwecks an das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten, zu entrichten ist (BGBl II 387/2014 idgF) und die Entrichtung der Gebühr bei Einbringung der Beschwerde nachzuweisen ist. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Wien, am 24.07.2023

**Post-Control-Kommission**

Mag. Barbara Nigl, LL.M.

Die Vorsitzende